

RICHTLINIE

Kulturförderrichtlinie der Stadt Forst (Lausitz)

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Förderung kultureller, künstlerischer und kulturgeschichtlicher Projekte und Veranstaltungen. Die Stadt Forst (Lausitz) fördert damit die Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote und Initiativen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuweisung/Förderung besteht nicht. Die Stadt Forst (Lausitz) entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Zuschüsse des Vorjahres durch den Antragsteller.

2. Gegenstand der Förderung und Ziele

- 2.1. Gefördert werden kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte und Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, in der Stadt Forst (Lausitz) realisiert werden oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Forst (Lausitz) sind.

Ziele der Kulturförderung sind:

1. Förderung des kulturellen Lebens
 2. Unterstützung kultureller Vereinigungen und Gruppen sowie Künstlerinnen und Künstler
 3. Stärkung der Eigeninitiative und des Ehrenamtes
 4. Schaffung neuer Erlebnisorte
 5. Entwicklung einer nachhaltigen kulturellen Infrastruktur
 6. Vernetzung thematischer Angebote
 7. Förderung junger Talente
 8. Förderung kultureller Bildung
 9. Förderung der Friedenskultur und kultureller Vielfalt
- 2.2. Grundsätzlich nicht gefördert werden Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter.
- 2.3. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) durch Einzelfallprüfung.
- 2.4. Die Förderung ist als Fehlbedarfsförderung auf Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes möglich.
- 2.5. Der Förderanteil zur Abdeckung der Gesamtkosten beträgt maximal 80 % pro Projekt bzw. Veranstaltung, darf jedoch den Gesamtbetrag von 2.000,00 Euro je Antragsteller und Jahr nicht überschreiten.

- 2.6. Über die Bewilligung bzw. Vergabe der Fördermittel entscheidet der Ausschuss Bildung, Soziales und Sport.
Über die Förderung von kleineren Veranstaltungen und Projekten im laufenden Jahr ist nach Maßgabe des Haushaltes eine direkte Bewilligung durch den Fachbereich Bildung und Soziales bis zu einer Höhe von 300,00 Euro im Rahmen des verfügbaren Budgets möglich, der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsberechtigt sind Vereine und Körperschaften, die ihre Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) nachweisen können sowie im kulturellen Bereich ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen.
- 3.2. Der Zuwendungsberechtigte muss einen Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Forst (Lausitz) haben.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. *Antragstellung*
Zur Antragstellung ist das Antragsformular für die Kulturförderung zu verwenden. Die Antragsberechtigten sind dafür eigenständig verantwortlich.
- 4.2. *Einreichungsfrist*
Fördermittelanträge für das laufende Jahr sind im Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Forst (Lausitz) bis 30. April des laufenden Jahres einzureichen.
- 4.3. *Bewilligung*
Dem Antragsteller wird die Entscheidung per Bescheid bekannt gemacht.
- 4.4. *Mittelanforderung*
Zur Mittelanforderung und Abgabe der Einverständniserklärung ist das Formblatt Mittelanforderung der Kulturförderung der Stadt Forst (Lausitz) zu verwenden.
- 4.5. *Verwendungsnachweis*
Der Verwendungsnachweis ist durch den Antragsteller spätestens einen Monat nach der Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bildung und Soziales, einzureichen. Der Verwendungsnachweis hat auf dem Formblatt Verwendungsnachweis der Kulturförderung der Stadt Forst (Lausitz) zu erfolgen.
- 4.6. *Widerruf des Zuwendungsbescheides*
Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Fördersumme muss in vollem Umfang bzw. teilweise zurückgezahlt werden, wenn
- Fördermittel nicht entsprechend der Bewilligung verwendet wurden,
 - mit Fördermitteln erworbene Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Forst (Lausitz) veräußert wurden,
 - Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht beachtet wurden,
 - Projektträger aus anderen Quellen eine Förderung (auch Sponsoren) erhalten und diese verschweigen,

- Projektträger Einnahmen aus dem Projekt erzielen und diese bei der Nachweisführung verschweigen,
- der Verwendungsnachweis nicht zum Abgabetermin vorliegt.

Zudem kann der Antragsteller von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis vergangener Projekte bzw. Bewilligungen erbracht sind.

Nicht verbrauchte Fördermittel sind umgehend an die Stadt Forst (Lausitz) zurückzuzahlen.

5. Öffentlicher Hinweis auf die Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Presseinformationen, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseiten etc.) auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch die Stadt Forst (Lausitz)“.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 6.1. Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- 6.2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) zur Vergabe von Fördermitteln an gemeinnützige Kulturvereine vom 30.09.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.05.2022

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



